



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Humanität im Strafrecht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

vielleicht noch hinwegzukommen, aber wenn dann auch diejenige species generis humani mitflüchten sollte, die jetzt das Kapital ungefähr allein in den Händen hat, dann wäre es aus mit Deutschland. Von einem solchen Verluste würden wir uns allerdings nie wieder erholen.

Bremen.

Leopold H. Müller.



Humanität im Strafrecht.



Es ist bezeichnend für die heute über den Begriff „Strafe“ herrschenden Anschauungen, daß ein Verfechter der Ansicht, daß unverbesserliche Verbrecher und überhaupt solche Delinquenten, welche der Gesellschaft zur Plage werden, lebenslang einzusperrern und angemessen zu beschäftigen seien, diese seine Ansicht mit den Worten begleitet, er sei sich „vollkommen bewußt, daß ihn von gewissen Seiten der Tadel der Grausamkeit oder wenigstens der Inhumanität treffen“ werde. (Vgl. Nr. 43 des Jahrgangs 1883 dieser Zeitschrift.)

Diese „gewissen Seiten“ sind leider nicht nur eine geringe Zahl besonders empfindsam angelegter Laien, sondern auch eine nicht unbeträchtliche Zahl Sachverständiger. Insbesondere begegnet jedes Wort, womit eine Lanze für schärfere Handhabung derjenigen Mittel gebrochen wird, welche dem Staate zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben sind, in den Kreisen, die sich um die Banner der liberalen Presse scharen, teils heftiger Opposition, teils mitleidigem oder höhnischem Lächeln. Diese Thatsache, von deren Vorhandensein sich jeder leicht überzeugen kann, der in größerem Kreise obige Ansicht vertritt, muß umsomehr auffallen, als man unsrer Zeit, in der die Sonderinteressen so rückhaltlos einander bekämpfen und der Einzelne seine Ziele oft in so brutaler Weise verfolgt, nicht gerade das Zeugnis ausstellen kann, sie trage den Stempel der christlichen Liebe. Wird einmal ein Wort laut, welches nur einen annähernd inhumanen Beigeschmack hat, so brennt's an allen Ecken, und in dem Lager, wo die wahre Humanität nie gekannt ist, am allermeisten.

Der Begriff „Humanität“ ist in unsrer Zeit zu einem wahren Übel geworden. In den meisten Fällen wird er von Leuten im Munde geführt, die, ohne sich über den Begriff im klaren zu sein, darthun wollen, daß sie jeder Härte und Grausamkeit der guten alten Zeit abhold sind und den Übelthäter nur durch Belehrung und Güte auf den Pfad der Tugend zurückführen wollen — sofern er nur ihnen selbst nichts zu Leide gethan hat; denn das ist der wunde

Punkt. Die eifrigen Humanitätsverfechter sind zugleich eifrige Verfechter des Grundsatzes *Noli me tangere!* Ist einem der Schönredner nur der geringste Schaden zugefügt worden, dann wird Polizei, Staatsanwaltschaft u. s. w. in Bewegung gesetzt zur energischen Bestrafung des Missethätters; keine Strafe im Kodex ist für den schweren Fall scharf genug. Ist dagegen einem Mitmenschen ein Leid zugefügt worden, so wird zwar in dem bekannten Entrüstungston die That besprochen und verurteilt: nach kurzer Zeit aber ist die Entrüstung verflogen, die „humane“ Anschauung greift wieder Platz, und der Verbrecher wird entweder für einen unzurechnungsfähigen oder doch für einen bemitleidenswerten, verirrten Menschen angesehen, dem janicht zu nahe getreten werden darf. Die Sonderinteressen sind ja durch die That nicht berührt, und es macht den guten Eindruck eines „gebildeten Mannes,“ sich über die „augenblickliche Leidenschaft“ zu stellen und eine „humane Denkart“ an den Tag zu legen: man ist für möglichst „humane“ Bestrafung des Übelthätters.

Was heißt nun eigentlich human im Strafen sein? Die Antwort hierauf kann doch nur lauten: so strafen, daß der Thäter in der Strafe ein Übel erblickt, dabei aber unnötige Grausamkeit und Härte ferngehalten wird. Nun kann aber jede Grausamkeit und Härte nicht ausgeschlossen werden, es ist das mit menschlichen Mitteln nicht zu erreichen. Es wird z. B. nach allgemeinen Begriffen immer eine grausame Handlung bleiben, einem Mörder das Todesurteil vierundzwanzig Stunden vor der Hinrichtung zu verkünden, ihn also stundenlang in eine furchtbare seelische Aufregung zu versetzen und dann unter gewissen Ceremonien zu töten, auch wenn es kraft des Gesetzes geschieht. Ebenso bleibt es eine Härte, daß eine arme Witve, die, um sich und ihre Kinder vor Hunger zu schützen, letztere, anstatt den richtigen Weg zur Armenbehörde einzuschlagen, aus falscher Scham zum Betteln ausschickt, deshalb mit Haft bestraft wird. Aber diese Erkenntnis darf nicht dazu verleiten, Strafen festzusetzen, welche den Übelthäter nicht empfindlich zu treffen imstande sind; für ihn muß die ausgesprochene Strafe in jedem Falle ein Übel sein, ein Übel, das er nicht auf sich geladen haben würde, wenn er nicht gefehlt hätte. Es darf daher die ausgesprochene Strafe nichts andres als ein wirkliches Übel, jedenfalls aber keine Wohlthat oder wenigstens kein Etwas sein, was dem Bestraften gleichgiltig ist; denn letzternfalls hat sie ihren Zweck gänzlich verfehlt.

Unsre Humanitätsbestrebungen haben uns glücklich dahin gebracht, daß in vielen Fällen der Bestrafte die ihm auferlegte Strafe garnicht als solche empfindet, daß er vielmehr, sofern die Strafe in Freiheitsentziehung besteht, eine Art Versorgung darin erblickt, sofern sie in Erlegung einer Geldsumme besteht, gleichgiltig darüber hinwegsieht. Man halte nicht ein, daß Fälle der ersten Art vereinzelt dastehen. Abgesehen davon, daß leider nur zu häufig Verbrechen, insbesondere Brandstiftung, Rückfallsdiebstahl zc., begangen werden in der Absicht, im Zuchthause eingesperrt zu werden, spricht die erschreckend hohe Zahl der ge-

wohnheitsmäßigen Bettler und Landstreicher, die nach statistischen Erhebungen die Höhe von etwa 200 000 in Deutschland erreicht hat, für unsre Ansicht. Wer mit dieser Sorte von Menschen zu thun hat, wird bestätigen können, wie scharenweise diese Schmarozer der menschlichen Gesellschaft im Herbst der Polizei geradezu in die Arme laufen, um im Korrektionshause Winterquartier zu erlangen. Kommt der Sommer, so suchen sie ebenso wieder aus diesen Anstalten freigelassen zu werden, was, falls sie nicht nur überhaupt auf kurze Zeit eingeliefert worden sind, sobald sie nur gute Führung gezeigt haben, verhältnismäßig leicht wird. Dann bevölkert sich Wald und Feld und bietet allen denen, die gern „ein freies Leben“ führen, gastlich Quartier. Im Spätherbst beginnt die Misere von neuem.

Die Haftstrafe kann für diese unverbesserlichen Vagabunden, von denen mancher hundert und mehr Strafen aufzuweisen hat, unmöglich ein wahres Übel, also eine Strafe sein, sonst würde eine Wiederholung der Vorurteilung dazu möglichst vermieden werden. Aber auch das Kontingent der rückfälligen Verbrecher, sowie die erschreckend große Zahl derjenigen, welche immer und immer wieder Bestrafungen wegen Sachbeschädigung, Verübung groben Unfugs, Körperverletzung, Trunkenheit u. auf sich laden, ohne sich in ihrem rechtswidrigen Treiben stören zu lassen, erblickt in der ihnen auferlegten Strafe kein Übel, oder wenigstens kein solches, welches ihnen im Vergleich zu ihrer Lust am Bethätigen ihres bösen Willens oder der daraus zu erwartenden Vorteile abschreckend erschiene. Die zur Zeit gebotenen Strafmittel sind meistens zu schwachwirkend, um den rechtswidrigen Willen unter das Gesetz zu beugen: sie sind zu „human“ geworden.

Es ist wahrlich an der Zeit, hierin eine Änderung eintreten zu lassen, denn die Humanität, welche in übertriebener Weise dem Delinquenten gegenüber gezeigt wird, ist die krasseste Inhumanität allen denen gegenüber, welche darunter zu dulden haben, d. h. den Staatsbürgern gegenüber, welche durch redliche Arbeit die Kosten für die Unterhaltung jener Schmarozer, sowie für die sich immer wiederholenden Untersuchungen und Aburteilungen aufzubringen haben und obendrein Schaden an Leib und Gut durch sie erleiden.

Damit soll nicht gesagt sein, daß es wünschenswert sei, zu mittelalterlicher Strenge zurückzukehren. Ein solcher Rückschritt würde das Übel ebensowenig heilen, wie unsre heutige Humanität. Der einzige Weg, auf dem dazu zu gelangen ist, dem zu Bestrafenden ein wahres Übel mit der Strafe zuzufügen und gleichwohl den Forderungen wahrer Humanität gerecht zu werden, ist der, der strafenden Gewalt sowohl hinsichtlich der Strafarten wie der Strafhöhe möglichst weiten Spielraum zu lassen.

Solange der Richter nur in engen Grenzen sich bewegen kann, ist er außer Stande, die Strafe für den Delinquenten der Individualität desselben anzupassen, und dies ist unbedingt ebenso nötig wie die Berücksichtigung der Um-

stände, welche den verbrecherischen Entschluß herbeigeführt haben, wenn der eigentliche Zweck des Strafausspruches erreicht werden soll. Eine an sich gelinde Strafe kann inhuman werden, wenn der Richter bei Fällung des Urteils zu sehr durch ein festgesetztes Strafminimum gebunden ist und nicht vermag, unter dasselbe herunterzugehen, auch wenn er gegebenenfalls dasselbe noch für zu hart findet. Andererseits kann der Richter den Übelthätern keine den Umständen angemessene hohe oder harte Strafe aussprechen, wenn er durch ein gewisses Strafmaximum gehindert ist und dasselbe nicht überschreiten darf, auch wenn er es noch für zu niedrig hält. Man denke an gewisse Geldstrafen, deren Höchstbetrag z. B. 3000 Mark nicht übersteigt, während z. B. in Frankreich und England für gewisse Übertretungen (Annahme falscher Titel u.), welche bei uns mit 150 Mark oder entsprechender Haft bedroht sind, Geldstrafen im Betrage von Tausenden zulässig sind. Unsere Richter haben eine so lange Vorschule durchzumachen, ehe sie selbständig urteilen können, und sind dann einer so vielseitigen Kontrolle unterworfen, daß man schon erwarten kann, sie werden ein ihnen gebotenes weiteres Ermessen in befriedigender Weise zu benutzen verstehen.

Eine andre Frage, bei der die Humanität eine große Rolle spielt, ist die nach der Beschäftigung der Gefangenen. Unzweifelhaft ist eine geordnete Beschäftigung das beste Mittel, aus dem Verbrecher wieder ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen. Es fragt sich nur, ob diese geordnete Beschäftigung eine derartige sein darf, daß sie freien Menschen, die durch ehrliche Arbeit sich und die Ihrigen zu erhalten streben, schadet. Über die Konkurrenz der Zuchthausarbeit mit der freien ist schon genug gesprochen und geschrieben worden, eine Wiederholung würde überflüssig sein. Nur auf folgendes soll hier aufmerksam gemacht werden. Es giebt eine große Zahl von Menschen, die ihr Leben bei einer Arbeit verbringen müssen, welche ihre Lebenskraft nur allzusehnell aufreibt; eine Menge Familienväter sind durch das Schicksal gezwungen, das tägliche Brot für die Ihrigen durch eine Arbeit zu schaffen, die frühzeitigen Tod oder wenigstens Siechtum notwendig herbeiführen muß (Santiren mit giftigen Substanzen, Kloakenräumung u.). Ihre Kräfte werden dadurch umso früher aufgebraucht, als der kärgliche Verdienst nur für elende Nahrung, Wohnung und Kleidung ausreicht. Abgesehen von der Freiheit, befinden sich diese Menschen weit weniger wohl als ein im Zuchthause eingesperrter Verbrecher, welcher immer nur eine seiner Körperkonstitution angepasste Arbeit zu verrichten hat, bei welcher Gesundheit und Leben nie Gefahr läuft, dessen Aufenthalt wohlventilirt, dessen Kost kräftig ist, für den ärztliche Hilfe, geistlicher Zuspruch u. jederzeit bereit steht. Sollte hier nicht eine Änderung möglich sein? Was meint die „Humanität“ zu diesem Vergleiche? Die für Lebenszeit eingesperrten Verbrecher wenigstens sollten doch zu Arbeiten verwendet werden, die einem freien Manne, welcher zur Erhaltung und Unterstützung der Seinigen unentbehrlich, dem Staate aber ein nützlicher Bürger ist, auf die Dauer die Arbeitskraft rauben.

Die Strafgefangenen sollen sich nicht „wohlbefinden,“ sonst wäre es überflüssig, ihnen das Übel einer Freiheitsstrafe zuzufügen. Andererseits sollen aber auch ehrliche freie Arbeiter nicht geschädigt werden dadurch, daß ihnen Straf- arbeiter den Verdienst schmälern und sie gezwungen sind, zu Beschäftigungen ihre Zuflucht zu nehmen, bei denen sie zu Grunde gehen.

Man sieht: was heutzutage mit dem Namen „Humanität“ im Strafrecht bezeichnet wird, ist teils ein Mittel, durch welches der Egoismus mit einem schönen Firnis überzogen werden soll, teils ein Mitleid, welches aus geistiger Kurzsichtigkeit am unrechten Platze zum Ausdruck gelangt und daher nur schädlich wirkt. Mitleid in diesem Sinne ist der Feind der wahren Humanität.



Uhlenhans.



iner Buchkritik stehen zwei Wege offen. Sie kann den Leser auf die Lektüre des Werkes vorbereiten, ihn in Stimmung versetzen, sein Urteil klären, sein ästhetisches Gewissen wachrufen, oder sie kann ihm nachträglich zu Hilfe kommen, ihm die Orientirung über das bereits Gelesene erleichtern, den konkreten Einzelfall an der abstrakten Theorie messend, die Grundlagen zu einer sichern und bleibenden Beurteilung errichten. Der Autor wird an beiden gleichviel auszusetzen haben; er wird am ersten die Erweckung von Vorurteilen, am zweiten die Störung des unbefangenen Genusses, die Beeinträchtigung der unmittelbaren und lebendigen Wirkung tadeln, die er zu beiderseitigem Gewinn auf das Publikum auszuüben strebt. Dem Kritiker ist es immer nur um eines zu thun: wie er dem ästhetischen Ideal, dessen Anwalt er ist, und wie er dem Dichter, der dasselbe in einer Nachbildung wirklichen Lebens in concreto darzustellen suchte, gleichermaßen gerecht werden möge. Freilich, einem Autor gegenüber, dessen Bedeutung anerkannt und dessen Talent ein ungewöhnlich hervorragendes ist, wird er sich gern bescheiden, wird die Betonung allgemeiner Theoreme vor der Würdigung des Individuellen, Gegebenen zurücktreten lassen, seine Kritik zu einer Ausdeutung des vorliegenden Kunstwerks gestalten und dann erst untersuchen, ob das Gefundene sich vor den ewig giltigen Regeln poetischen Schaffens rechtfertigen lasse. Darin liegt nicht eine indirekte Rücksichtslosigkeit gegen andre, jüngere und kleinere Talente, sondern das ehrliche Geständnis, daß ein Meister poetischen Schaffens jenen Regeln praktisch auf mannichfache Weise und tiefsinniger gerecht zu werden versteht, als der Kritiker theoretisch ermesfen kann.